

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Müller (Die Linke)

Richtlinie zum Altschuldenhilfefonds

Der als Unterstützungsleistung für die Kommunen beziehungsweise Wohnungsunternehmen sinnvolle und notwendige Altschuldenhilfefonds ist für die betroffenen Kommunen beziehungsweise Wohnungsunternehmen nur dann wirksam nutzbar, wenn für die Mittelvergabe die rechtlich erforderliche Richtlinie zur Mittelvergabe in Kraft ist. Auf eine Nachfrage der Einreicherin dieser Dringlichkeitsanfrage, wann diese Richtlinie zur Altschuldenhilfe vorliegen werde, gab der Minister für Digitales und Infrastruktur in der 19. Plenarsitzung am 18. Juni 2025 im Rahmen der Regierungsbefragung folgende Antwort: „Ich kann Ihnen dazu noch keine abschließende Antwort geben, weil wir daran noch arbeiten. Ich gehe aber davon aus, dass das binnen der nächsten 14 Tage abgeschlossen sein wird und ich dann diese Antwort nachreichen kann.“ (vergleiche Sitzungsprotokoll auf Seite 52). Diese 14-tägige Frist ist nun abgelaufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt wird die Landesregierung die neugefasste Richtlinie zum Altschuldenhilfefonds veröffentlichen beziehungsweise in Kraft setzen?
2. Welche Regelungen zur Erleichterung der Antragstellung beziehungsweise zur Mittelvergabe aus dem Altschuldenhilfefonds sind in der Richtlinie vorgesehen?
3. Wie ordnet die Landesregierung die Altschuldenproblematik (wirtschaftlich, rechtlich, gesellschaftspolitisch) mit Bezug auf die Situation der betroffenen Wohnungsunternehmen ein?

Müller